

Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur  
Studiengang Soziale Arbeit

*Bachelorarbeit*

# Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Hilfesystem der Bundesrepublik Deutschland

Susan Bannuscher

20. August 2014

1. Korrektor  
Prof. Matthias Ehram

2. Korrektor  
Prof. Hardy Geyer

## Abkürzungsverzeichnis

AsyIVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UNHCR	engl.: United Nations High Commissioner for Refugees; deu.: Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNO	engl.: United Nations Organization; deu.: Organisation der Vereinten Nationen
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Flucht und Ankunft in Deutschland.....	5
3.1 Fluchthintergründe.....	6
3.2 Einreiseverfahren.....	8
4. Hilfesystem .....	9
4.1 Inobhutnahme und Clearingverfahren .....	9
4.2 Lebenssituation der UMF.....	10
5. Kindgerechte Hilfe? - eine Analyse.....	14
5.1 Fachpolitische Forderungen .....	24
5.2 Anregungen für die sozialpädagogische Arbeit mit UMF .....	26
6. Resümee .....	31
7. Quellenverzeichnis .....	33
Anhang.....	37

## 1. Einleitung

Über 50 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht, so viele wie seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr<sup>1</sup>. Flüchtling ist nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ... außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“<sup>2</sup>. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention unterzeichnet und sich damit offiziell verpflichtet, Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren.

Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge sind minderjährig. Einige unter ihnen begeben sich ohne Begleitung von erwachsenen Angehörigen auf die Flucht. Diese Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren werden in der Fachsprache als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF) oder „Kinderflüchtlinge“ bezeichnet. Nach Deutschland gelangen laut Schätzung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. jährlich ca. zweitausend UMF<sup>3</sup>.

Mit ihrer Ankunft werden sie in das hiesige Hilfesystem aufgenommen, welches vor allem von Behörden wie Jugendamt, Schule, Ausländerbehörde als auch verschiedenen Akteuren u.a. Erzieher und Vormünder geregelt und organisiert wird. Inwieweit das deutsche Hilfsnetz den Anliegen der UMF gerecht wird, ist bislang nicht systematisch ermittelt worden<sup>4</sup>. Die Zugangszahlen von UMF als Klienten der Kinder- und Jugendhilfe steigen, weshalb es erforderlich ist, ein umfangreiches Verständnis ihrer Bedürfnisse zu erhalten sowie einen professionellen Umgang zu klären<sup>5</sup>. Besonders für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist dieses notwendig.

---

<sup>1</sup> vgl. UNO-Flüchtlingshilfe (o.J.), [online]

<sup>2</sup> Keller (2011), zit. n. UNHCR (o.J.), S.5

<sup>3</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., a), [online]

<sup>4</sup> vgl. Dittmann/ Müller (2013), S.266

<sup>5</sup> vgl. Espenhorst (2011), S.19

Ziel dieser Arbeit ist daher die Zusammenstellung themenspezifischen Wissens und die Bestandsaufnahme bezüglich der Situation von UMF in Deutschland. Ebenso soll eine kritische Betrachtung des Hilfesystems stattfinden und zur Verbesserung angeregt werden.

Zunächst werden in den Kapiteln 2 bis 4 Hintergrundinformationen vermittelt. Im anschließenden Hauptteil, Kapitel 5, erfolgt die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die aktuellen fachlichen Angebote für UMF kindgerecht sind. Dazu werden sozialpädagogische Maßnahmen und die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen analysiert. Abschließend werden in Kapitel 5.1 und 5.2 Schlussfolgerungen gezogen bzw. Handlungsvorschläge unterbreitet. Als Literaturquellen wurden Berichte von Experten bzw. Praktikern der Sozialen Arbeit genutzt, die in ihrer Arbeit intensiven Kontakt zu UMF pflegen.

An dieser Stelle sei hinzuzufügen, dass auf Grund der Komplexität der Thematik nur auf zentrale Aspekte des Hilfesystems eingegangen werden kann. Es wurden Themenschwerpunkte gewählt, die für das Leben von UMF von großer Relevanz sind. Leider kann nicht auf finanzielle Leistungen sowie strukturelle Probleme des Hilfesystems eingegangen werden. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen sich nur auf UMF beziehen, die offiziell registriert sind.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Lebenssituation von UMF wird von zahlreichen Gesetzen<sup>6</sup> beeinflusst. In diesem Kapitel werden die wichtigsten internationalen und nationalen Regelungen, welche UMF betreffen, erläutert.

Ein grundlegendes Abkommen zur Anerkennung von Flüchtlingen ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951. Darin sind die Rechte von sowie Standards zum Umgang mit Flüchtlingen festgeschrieben. Die Einhaltung der Richtlinie überwacht der Flüchtlingskommissar<sup>7</sup> der Vereinten Nationen. Zum Schutz minderjähriger Flüchtlinge gibt es weitere internationale Abkommen.

---

<sup>6</sup> Auszüge der erwähnten Paragraphen siehe Anhang Abbildung 6

<sup>7</sup> Zu Gunsten der einfacheren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, wobei auch das weibliche Geschlecht gemeint sein soll.

Bedeutsam ist die seit 1992 in Deutschland in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention (siehe Kapitel 5).<sup>8</sup>

In der Europäischen Union spielt das Dublin-Abkommen eine wesentliche Rolle für Flüchtlinge. Es schreibt u.a. vor, dass jener Mitgliedsstaat für einen Asylsuchenden zuständig ist, den dieser zuerst betreten hat. Alle Flüchtlinge, die in der EU aufgegriffen werden, werden registriert und die Daten zwischen den Abkommensmitgliedern ausgetauscht. Um auf dem Landweg nach Deutschland zu gelangen, passieren Flüchtlinge zwangsläufig Mitgliedsstaaten des Dublin-Abkommens und sind somit nicht berechtigt, ein Asylverfahren bzw. Asyl in Deutschland zu erhalten, sondern werden in die sogenannten „sicheren Drittstaat“ zurückgewiesen. Dazu zählen alle EU-Staaten sowie Norwegen und die Schweiz. Kinderflüchtlinge dürfen jedoch in Deutschland bleiben, wenn sie hier Verwandte besitzen, die sie bei sich aufnehmen können.<sup>9</sup>

Auf nationaler Ebene regeln das Asylverfahrensgesetz (AsyIVfG) und Aufenthaltsgesetz (AufenthG), unter welchen Voraussetzungen einem Asylgesuch stattgegeben und damit entsprechende Hilfe gegeben werden kann. Es handelt sich um Ordnungsrechte mit dem Ziel, die Zuwanderung im Interesse der Bundesrepublik zu lenken und wenn nötig zu begrenzen (§1 AufenthG).

Im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht gelten ausländische Jugendliche ab 16 Jahren als handlungsfähig (§80 AufenthG, §12 AsyIVfG), d.h. sie sind berechtigt, diesbezügliche Verfahrenshandlungen selbst zu tätigen z.B. Anträge zu stellen.

Nach den hiesigen Bestimmungen kommen für UMF verschiedene Status in Frage, die ihnen eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Generell kann ein Flüchtling in jeder Behörde der BRD ein Asylgesuch äußern, der Anspruch auf ein Asylverfahren ist dann zu überprüfen. Solange werden Erwachsene und begleitete Kinderflüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, unbegleitete vom Jugendamt in Obhut genommen. Alle Flüchtlinge, auch UMF, müssen in einer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die individuellen Fluchtgründe sowie weitere relevante Fakten darlegen (§25 AsyIVfG). Mit der Anhörung entscheidet sich zunächst, ob Deutschland oder ein anderer Dublin-Mitgliedsstaat für den Betroffenen zuständig ist. Trifft erstes zu,

---

<sup>8</sup> vgl. Meyer (2001), S.15

<sup>9</sup> vgl. Keller (2011), S.5f

darf der Asylbewerber sich in der Zeit des Asylverfahrens weiterhin in der BRD aufhalten.

Je nachdem welche Voraussetzungen der Asylbewerber erfüllt, fällt das BAMF eine endgültige Entscheidung. Flüchtlinge können Asyl gewährt bekommen, wenn sie staatlich verfolgt werden (Artikel 16a GG). Alternativ können sie Anerkennung als Konventionsflüchtling erhalten, wenn sie die Kriterien der GFK erfüllen (§3 AsylVfG). Wird beides nicht zuerkannt, ist der Betroffene ausreisepflichtig bzw. wird in den Herkunftsstaat oder in Dublin-Mitgliedsstaaten abgeschoben. Vor der Abschiebung eines UMF muss sichergestellt sein, dass er dort von Angehörigen oder in einer geeigneten Einrichtung versorgt wird (§58 (1a) AufenthG). Eine Abschiebung kann jedoch ausbleiben, wenn dem Asylsuchenden nach §60 AufenthG „subsidiärer Schutz“ gewährt wird, weil ihm „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ in dem Land drohen, in welches er abgeschoben werden würde. Dazu zählen Folter, Todesstrafe oder unmenschliche Behandlung. Ist die Abschiebung aus humanitären oder tatsächlichen Gründen *vorübergehend* unmöglich z.B. wegen Krankheit oder fehlender Dokumente, wird eine Duldung nach §60a AufenthG ausgesprochen. In allen diesen Fällen wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis wird nach einer fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis stattgegeben oder unter Voraussetzungen, die für UMF i.d.R. nicht aussichtsreich sind z.B. der eigenen Sicherung des Lebensunterhalts.<sup>10</sup>

Dem Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht steht das leistungsorientierte Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG) bzw. das Achte Sozialgesetzbuch gegenüber, das auch UMF als Zielgruppe einschließt. Wird ein UMF an einer bundesdeutschen Grenze oder im Gebiet der BRD aufgegriffen, muss das örtlich zuständige Jugendamt informiert werden und diesen nach §42 SGB VIII in Obhut nehmen. Mit der diesbezüglichen Gesetzesnovellierung im Jahr 2005 ist das Jugendamt verpflichtet, alle minderjährigen Kinderflüchtlinge in Obhut zu nehmen, zuvor waren 16-17jährige UMF ausgeschlossen. Eine Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Maßnahme, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchgeführt wird, wenn eine erhebliche Kindeswohlgefährdung besteht. Da sich

---

<sup>10</sup> vgl. BAMF (Hrsg.) (2012), S.5-20

UMF ohne Sorge- und Erziehungsberechtigte in Deutschland befinden, ist immer von einer Gefährdung auszugehen. Sie müssen somit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie untergebracht und betreut werden. Je nach individuellem Bedarf des UMF werden entsprechende Hilfemaßnahmen eingeleitet. Die Kinder und Jugendlichen werden nach §36 SGB VIII in die Erstellung des Hilfeplans einbezogen.<sup>11</sup>

Kinderflüchtlinge erhalten, da sie sich ohne Eltern vorfinden, einen Vormund (§1773 BGB), der sie gesetzlich vertritt. Dies kann ein Einzelvormund sein (Verwandter o. Bekannter des Kindes oder Ehrenamtlicher), Vereinsvormund oder Amtsvormund (Mitarbeiter des Jugendamtes). Er hat die Aufgabe das Vermögen des Mündels zu verwalten sowie die Personensorge, d.h. Pflege und Erziehung des Kindes (u.a. Bestimmung des Aufenthaltsortes und der Ausbildung) und juristische Vertretung (Vertragsunterzeichnung, Zustimmung medizinische Eingriffe etc.) zu tätigen. Meistens gibt der Vormund die praktische Erziehungsverantwortung an eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ab, überwacht dann jedoch, ob diese angemessen umgesetzt wird.<sup>12</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen der BRD bilden das Grundgerüst für das Hilfesystem. Inwiefern diese sich auf die Lebenssituation von UMF auswirken, wird in den folgenden Kapiteln dargelegt.

### **3. Flucht und Ankunft in Deutschland**

Wie viele UMF sich jährlich in der BRD aufhalten und woher sie stammen, kann aus der aktuellen Datenlage nicht eindeutig ermittelt werden, da die Informationen nicht auf UMF insgesamt Bezug nehmen. In Abbildung 2 wird ersichtlich, dass weniger UMF einen Antrag auf Asyl stellen als von deutschen Jugendämtern in Obhut genommen werden. Jene Statistiken, die sich auf UMF als Asylbewerber beziehen, berücksichtigen nur einen Teil aller UMF in Deutschland. Auch die registrierten UMF, die sich in Obhut befinden, spiegeln nur einen Teil aller UMF

---

<sup>11</sup> vgl. Schwarz/ Tamm, (2010), S.37-40

<sup>12</sup> vgl. Meißner (2010), S.59-61

wider, da nicht allen diese Leistung gewährt wird (siehe Kapitel 5). Die vorliegenden Daten sind demnach nur als Orientierung zu sehen.

Bezüglich der Anzahl von UMF in Deutschland gibt es widersprüchliche Angaben. Laut Bundesfachverband UMF e.V. wurden im Jahr 2012 4316 Kinderflüchtlinge, nach Statistischem Bundesamt 4767 in Obhut genommen (siehe Abbildungen 1 und 2). Auch in den davor liegenden Jahren widersprechen sich beide Quellen. Der aktuellste Wert liegt für das Jahr 2013 vom Bundesfachverband UMF e.V. vor, es wurden 5548 UMF in Obhut ermittelt (siehe Abb. 2). In beiden Abbildungen wird tendenziell ein zahlenmäßiger Anstieg ersichtlich. Erklärung hierfür ist die Erweiterung des §42 SGB VIII im Jahr 2005 auf 16 und 17 jährige UMF. Zugleich kann das als Beleg für den generellen Anstieg der Kinderflüchtlingzahlen gedeutet werden.<sup>13</sup>

Die Herkunftsländer der UMF sind aktuelle Konfliktgebiete der Welt. In den Jahren 2010 bis 2012 kam die Mehrheit unbegleiteter Asylbewerber aus Afghanistan, dem Irak, Somalia und Syrien (siehe Abb. 3).<sup>14</sup>

Einige Experten berichten, dass der Anteil männlicher UMF größer ist als der Anteil weiblicher<sup>15</sup>. Bezüglich der Altersverteilung lässt sich feststellen, dass sich unbegleitete minderjährige Asylbewerber überwiegend im jugendlichen Alter befinden, mehr als die Hälfte ist zwischen 16 und 18 Jahren alt (siehe Abb.4)<sup>16</sup>. Anhand der Fluchthintergründe wird deutlich, warum Alter und Geschlecht sich derart verteilen.

### 3.1 Fluchthintergründe

Kinderflüchtlinge sind in ihren Heimatländern prekären Lebensbedingungen ausgesetzt, oft bleibt keine andere Wahl als die Flucht in ein anderes Land. Es gibt verschiedene Ursachen warum Kinder oder Jugendliche ohne elterliche Begleitung flüchten. Häufig beginnt die Flucht gemeinsam, doch verlieren oder trennen sich die Familienmitglieder<sup>17</sup>. In der Regel kommen mehrere

---

<sup>13</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J.), S.4; Statistisches Bundesamt (2013), S.25f

<sup>14</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2013), S.4-7

<sup>15</sup> vgl. Rieger (2010), S.21; Breithecker/ Freeseemann (2011), S.31f

<sup>16</sup> vgl. Deutscher Bundestag (2013), S.2

<sup>17</sup> vgl. Keller (2011), S.7

Fluchtgründe zusammen. Es kann zwischen Push- und Pull-Faktoren unterschieden werden.

Pull-Faktoren bezeichnen Beweggründe in einen anderen Staat zu ziehen. Für UMF kann dieses z.B. die wirtschaftliche Stärke Europas sein, welche Ausbildungs- und Arbeitsperspektiven sowie Wohlstand bietet.<sup>18</sup>

In der Regel überwiegen die Push-Faktoren, d.h. Ursachen weshalb UMF ihr Heimatland verlassen müssen. Dies können Gründe sein, von denen auch Erwachsene betroffen sind wie Armut, Krieg, religiöse oder ethnische Konflikte, politische Verfolgung oder Diskriminierung. Kinderspezifische Gründe sind z.B. gezielte Angriffe auf Minderjährige (beispielsweise in den 90iger Jahren in Ruanda), mangelnde Bildungsmöglichkeiten oder Elternlosigkeit. Kinder werden Opfer körperlicher oder sexueller Ausbeutung, wegen politischer Aktivitäten der Eltern zur Verantwortung gezogen, gefoltert oder als Geiseln genommen. Desweiteren gibt es geschlechtsspezifische Fluchtgründe, so fliehen Mädchen überwiegend vor familiärer Gewalt, Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat, Jungen vor der Zwangsrekrutierung als Kindersoldat oder der Verfolgung bei Wehrdienstverweigerung.<sup>19</sup>

In den meisten Fällen werden Kinder oder Jugendliche von ihren Eltern ins Ausland geschickt mit dem Ziel, im Aufnahmestaat ein besseres Leben führen zu können. Jungen werden eher in die Fluchtvorbereitungen involviert als Mädchen. Eltern schicken vor allem ihre älteren Söhne auf die Flucht, weil von ihnen auf Grund der kulturellen Prägung Stärke und Hilfe erwartet werden. In einigen Ländern gelten sie ab 16 Jahren ohnehin als erwachsen. Von ihnen wird erwartet, dass sie in der neuen Heimat neben der sichereren Bleibe eine Ausbildung oder Arbeit finden und so den Lebensunterhalt der ganzen Familie sichern können. Die Erwartungen an Mädchen sind i.d.R. niedriger, es wird sich eher wenig finanzielle Hilfe von ihnen erhofft. Sie werden seltener auf die Flucht geschickt, vermutlich auch, weil sie im familiären Haushalt eine wichtige Stütze darstellen.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> vgl. Meyer (2001), S.10

<sup>19</sup> vgl. Rieger (2010), S.21; Keller (2011), S.7f

<sup>20</sup> vgl. Breithecker./ Freeseemann (2011), S.34-36

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in ihrer Heimat als auch auf der Flucht Kindeswohlgefährdenden Bedingungen ausgesetzt. Auf der Flucht sind UMF auf "Helfer" angewiesen wie Schlepper, die sie über die Grenzen bringen. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder diese Dienste mit Prostitution o.ä. bezahlen müssen oder Gewalt ausgesetzt sind. Die körperlichen Strapazen der Flucht, physische, psychische oder sexuelle Gewalterfahrungen, die Angst es nicht zu schaffen oder die Trauer um die Trennung der Familie - all dies stellt eine Belastung für die positive kindliche Entwicklung dar.<sup>21</sup>

### 3.2 Einreiseverfahren

Kinderflüchtlinge legen über Monate oder Jahre weite Strecken zurück, um nach Europa zu gelangen. "Sie kommen erschöpft und oft desorientiert ... an"<sup>22</sup>.

Die Grenzkontrollen erfolgen in Deutschland hauptsächlich von Seiten der Bundespolizei. An den innereuropäischen Grenzen gibt es keine regelmäßigen, sondern Stichprobenkontrollen. Drittstaatenangehörige benötigen zur legalen Einreise u.U. ein Visum und in jedem Fall ein gültiges Ausweisdokument. Fehlt dieses, kann die Einreise verweigert werden. UMF können nach §80 (2) trotz mangelnder Handlungsfähigkeit an den Grenzen zurückgewiesen werden, wenn sich ihr gesetzlicher Vertreter nicht in der BRD aufhält, d.h. Eltern oder Vormund. Diesbezüglich muss vorher eine Prüfung erfolgen, jedoch findet diese tatsächlich nicht in jedem Fall statt (siehe Kapitel 5).

Kinderflüchtlingen bleibt dann nur noch die Möglichkeit, auf illegalem Landweg mit Hilfe von Schleppern oder über unkontrollierte Grenzen in die BRD zu gelangen.<sup>23</sup>

Ein Flüchtling kann auch per Flugzeug einreisen, woraufhin ein sogenanntes Flughafenverfahren durchgeführt wird. Am Flughafen Frankfurt am Main beispielsweise werden jährlich zwischen 700 und 800 Flüchtlinge untergebracht, darunter auch UMF. Das Verfahren läuft so ab wie an den deutschen Grenzen,

---

<sup>21</sup> vgl. ebenda, S. 35f; Rieger (2010), S.21

<sup>22</sup> Breithecker./ Freeseemann, (2011), S.35

<sup>23</sup> vgl. Keller (2011), S.9

außer dass hier das Dublin-Abkommen nicht gilt sowie die Asylsuchende ab 16 Jahren den Transitbereich bis zur Entscheidung, ob Anspruch auf ein Asylverfahren besteht, nicht verlassen dürfen.<sup>24</sup>

Ist die Einreise geglückt, kann der Flüchtling ein Asylverfahren einleiten. UMF müssen von der Polizei beim zuständigen Jugendamt gemeldet werden oder können sich eigenständig melden, um Hilfen zu erhalten.<sup>25</sup>

## **4. Hilfesystem**

Das Hilfesystem für UMF ist in Deutschland maßgeblich vom KJHG bestimmt. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Hilfen und Leistungen es UMF bietet und wie die Lebenssituation von UMF aussieht.

### **4.1 Inobhutnahme und Clearingverfahren**

Nach der Einreise von UMF in die BRD tritt als erste Akteur des Hilfesystem das Jugendamt auf. Zuständig ist jenes Jugendamt, in dessen Gebiet sich der UMF vor Hilfebeginn aufhielt. Es hat die Aufgabe, die nötigen Schritte einzuleiten, um das Kindeswohl des UMF zu gewährleisten. Dazu gehört es, das Kind oder den Jugendlichen in einer geeigneten Inobhutnahmeeinrichtung unterzubringen. Für UMF findet die erste Unterbringung idealerweise in einem Clearinghaus statt wo ein Clearingverfahren durchgeführt wird. Clearinghäuser gibt es bereits in einigen Bundesländern, z.B. in Sachsen-Anhalt in Magdeburg<sup>26 27</sup>.

Das Clearingverfahren ist nicht genau im KJHG definiert. In der Regel ist damit ein Prozess gemeint in dem eine Bestandsaufnahme aller zentralen Lebensbereiche des UMF erfolgt sowie Lösungsansätze ermittelt werden. Nach der Ankunft in der Clearingstelle erhält der UMF eine Erstversorgung mit Nahrung, Kleidung, Wohnraum, ärztlicher sowie pädagogischer Betreuung. In

---

<sup>24</sup> vgl. Adineh (2010), S.75, 79

<sup>25</sup> vgl. Keller (2011), S.9

<sup>26</sup> vgl. Meyer (2001), S.23

<sup>27</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.63

einer Eingewöhnungsphase kann er sich im sicheren Rahmen des Clearings physisch als auch psychisch von der Flucht erholen. Einige UMF erhalten Psychotherapie. Allgemein ist eine medizinische Erstversorgung notwendig: auf der Flucht haben UMF häufig Verletzungen erlitten, die umgehend behandelt werden müssen, zudem müssen Untersuchungen beim Zahnarzt und für die Mädchen beim Frauenarzt nachgeholt werden<sup>28</sup>. Dann werden die individuellen Bedürfnisse, Defizite, Ressourcen des UMF zusammengetragen sowie Ziele und das weitere Vorgehen in einem Hilfeplan festgelegt. Daran sind Jugendamtsmitarbeiter, weitere den UMF betreffende Helfer wie z.B. Erzieher sowie der UMF selbst beteiligt. Im weiteren Verlauf werden auch die Fluchthintergründe behutsam ergründet, um zu entscheiden, welches aufenthaltsrechtliche Verfahren angestrebt werden kann. Bei UMF wird zudem grundsätzlich versucht, Verwandte im In-oder Ausland ausfindig zu machen wo sie ggf. untergebracht werden können. Insgesamt verbleiben die Kinder und Jugendlichen durchschnittlich 3-6 Monate in der Clearingstelle, die Dauer variiert je nach den örtlichen Bestimmungen<sup>29</sup>. Danach erfolgen i.d.R. andere Hilfen innerhalb des Leistungsrahmens des KJHG.<sup>30</sup>

#### **4.2 Lebenssituation der UMF**

Das Hilfesystem Deutschlands nimmt Einfluss auf wichtige Lebensbereiche der UMF: Wohnsituation, Umfeld, medizinische Versorgung, Bildung und damit auch ihr psychosoziales Wohlbefinden und ihre Entwicklung. Einige Aspekte sollen hier allgemein dargestellt werden.

Nach dem Clearingverfahren ist es notwendig, die UMF weiterhin im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu betreuen und unterstützen. Die folgenden Daten sind exemplarisch zu sehen, da sie aus der „Aufnahmegruppe für junge Migranten in Karlsruhe“ (AJUMI) stammen; die Ergebnisse decken sich jedoch mit den Aussagen von Experten.

---

<sup>28</sup> vgl. Breithecker/ Freesemann (2011), S.38

<sup>29</sup> vgl. Keller (2011), S.9f

<sup>30</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.63-68

Ein Großteil der UMF verbleibt nach der Inobhutnahme in regulären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Abb. 5)<sup>31</sup>, darunter fallen z.B. Heimerziehung und betreutes Wohnen nach §34 SGB VIII oder Pflegefamilien nach §33 SGB VIII.

Wurden im Clearingverfahren Familienangehörige ausfindig gemacht, ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Weiterführung zu anderen Verwandten im In- oder Ausland möglich. Voraussetzung ist, dass die Angehörigen Willens und in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten. Das Jugendamt hat dies zu prüfen, u.U. in Kooperation mit internationalen Organisationen. Bei Verwandten leben ca. 18% der männlichen UMF und 33% der weiblichen UMF (siehe Abb. 5)<sup>32</sup>. Breithecker und Freeseaman berichten, dass viele UMF Verwandte oder Bekannte in Deutschland besitzen, diese sich aber nicht für sie verantwortlich fühlen und daher selten bereit sind sie aufzunehmen. Mädchen werden häufiger aufgenommen, weil dieses z.T. schon vor der Flucht in der Familie abgesprochen wurde. Jungen hingegen wird zugetraut, allein zurecht zu kommen.

Einige UMF, vor allem betrifft dies männliche UMF zwischen 16 und 17 Jahren, werden zusammen mit erwachsenen Flüchtlingen in Landesaufnahmestellen bzw. Gemeinschaftsunterkünften gebracht solange wie sie keine Aufenthaltserlaubnis haben (siehe Abb. 5). Ein geringer Teil der Kinder und Jugendlichen verbleibt in "sonstigen" Umständen (siehe Abb. 5), dies könnte z.B. bedeuten, dass eine Abschiebung in einen Dublin-Mitgliedsstaat erfolgt ist.<sup>33</sup>

Die Belastungen denen UMF vor, während und nach der Flucht ausgesetzt sind beeinflussen ihr Befinden und Verhalten. Negative Erfahrungen wie der plötzliche Kontaktabbruch zu Bindungspersonen, das Opferwerden von Gewalt oder eigene Täterschaft etc. können traumatisieren. Ebenso kann die Konfrontation mit der Aufnahmekultur mit erheblichem Stress verbunden sein. Der sogenannte „Resettlement-Stress“ (deu. resettlement: Umsiedlung, Wiederansiedlung) kann besonders in der Anfangszeit durch die ungewohnte Umgebung, fremde Normen z.B. Geschlechterrollen, Anpassungsdruck von Seiten der Gesellschaft,

---

<sup>31</sup> vgl. Breithecker./ Freeseaman (2011), S.40

<sup>32</sup> vgl. ebenda

<sup>33</sup> vgl. ebenda, S.35, 40

Überlebensschuld gegenüber den Angehörigen im Herkunftsland, Angst vor Abschiebung und der unklaren Zukunft entstehen. Nach der Ankunft in Deutschland werden UMF schnell mit Anforderungen konfrontiert, die sie eventuell überlasten könnten, beispielsweise die Auseinandersetzung mit der Fluchtgeschichte sowie vielen fremden Menschen, vor allem in der Wohngruppe oder bei Behördengängen. Zusätzlich befinden sich einige UMF in der Pubertät, welche mit Identifikationsproblemen behaftet sein kann.<sup>34</sup>

Einer Befragung in Brandenburg zufolge leiden UMF nach eigener Aussage am meisten unter Einsamkeit und Heimweh, was sich hauptsächlich durch Schlafstörungen und Ängste äußert<sup>35</sup>. Breithecker und Freesemann berichten aus der Arbeit mit UMF, dass diese mehrheitlich traumatisiert sind und daher psychotherapeutisch betreut werden müssen. Viele UMF weisen typische Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung auf wie Angstzustände, Flashbacks, Schlafstörungen und Panikattacken. Mädchen würden sich zurückziehen und depressive Symptome entwickeln, Jungen dagegen mit aggressivem Verhalten reagieren oder zu Suchtmitteln greifen.<sup>36</sup>

Fremdheitsgefühle und Heimweh können dazu führen, dass die Herkunftskultur idealisiert wird bzw. UMF sich schwertun, hiesige Normen anzunehmen. Das Stressverhalten und die Anpassungsleistungen von UMF sind im Allgemeinen je nach kultureller Sozialisation und Geschlechterrollen verschieden. Für Jungen ist laut Breithecker und Freesemann die Vielfalt der Nationalitäten, vor allem in Clearinghäusern schwierig zu tolerieren, Mädchen haben mehr Probleme mit der „freizügigen“ Lebensweise in Deutschland. Männliche UMF sind anders als weibliche unerfahren in der Haushaltsführung und verweigern diese z.T., dafür sind sie allerdings kontaktfreudiger als Mädchen.

Auch die Fluchtvorgeschichte wirkt sich auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen im Aufnahmeland aus. UMF versuchen die Aufträge ihrer Herkunftsfamilie umzusetzen. So werden beispielsweise asiatische Mädchen nach Europa geschickt, um ihre finanzielle Lage zu verbessern, daher sind sie insbesondere in der Schule leistungsorientiert und motiviert. Arabische Mädchen

---

<sup>34</sup> vgl. ebenda, S.38

<sup>35</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), zit. n. Weiss/ Enderlein/ Rieker (2001), S.15

<sup>36</sup> vgl. Breithecker/ Freesemann (2011), S.38

werden häufig bei Verwandten in Deutschland untergebracht. Von ihnen wird erwartet, sich dort anzupassen und den Entscheidungen der Familie unterzuordnen.<sup>37</sup>

Für die weitere Entwicklung der UMF ist Bildung unerlässlich. UMF haben in Deutschland grundsätzlich das Recht auf Beschulung. Da in den Bundesländern überall verschiedene Schulkonzepte bestehen, ist der Umgang mit UMF unterschiedlich gestaltet.

Bezüglich der schulischen Vorkenntnisse von UMF gibt es eine große Spannweite. Einige UMF sind nicht alphabetisiert, nach Untersuchung der Münchener SchlaU-Schule betrifft das etwa die Hälfte<sup>38</sup>. Bei einer Befragung in AJUMI gaben 81% der Jungen und 53% der Mädchen an, in ihrem Heimatland eine Schulbildung erhalten zu haben<sup>39</sup>.

Generell ist bei UMF vor allem in der Anfangszeit in Deutschland ein erhöhter Förderbedarf gegeben. UMF müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift, die Grammatik, das lateinische Alphabet u.v.m. erlernen. In größeren Städten gibt es mittlerweile ergänzend zum staatlichen Unterricht spezielle Förderangebote z.B. muttersprachlicher Unterricht oder interkulturell ausgerichtete Didaktik. Konkrete Daten hierzu fehlen.<sup>40</sup>

Die Motivation von UMF sich weiterzubilden ist i.d.R. hoch. Je nach „Auftrag“ verfolgen UMF entweder das Ziel, die vorherigen Schulkenntnisse auszubauen, einen Abschluss zu erwerben und zu studieren oder schnell ins Berufsleben einzusteigen und Geld zu verdienen.<sup>41</sup>

Die Lebenssituation von UMF in Deutschland kann nicht allgemeingültig dargestellt werden, da diese von individuellen Faktoren und den gewährten Hilfeleistungen abhängt. Der Überblick ist jedoch hilfreich, um den Hilfebedarf von UMF einschätzen zu können. UMF haben auf Grund ihrer Vorgeschichte im Vergleich zu einheimischen Kindern und Jugendlichen oder zu begleiteten

---

<sup>37</sup> vgl. ebenda, S.31-40

<sup>38</sup> vgl. ebenda, zit.n. Stenger (2010), S.42

<sup>39</sup> vgl. ebenda, S.39

<sup>40</sup> vgl. ebenda

<sup>41</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.65

Flüchtlingskindern besonderen Bedarf an pädagogischer und psychosozialer Unterstützung.

## 5. Kindgerechte Hilfe? - eine Analyse

Im folgenden Kapitel soll analysiert werden, ob die aktuellen Strukturen und Grundlagen des Hilfesystems der BRD eine kindgerechte Unterstützung für UMF bieten. Dazu werden themenrelevante Gesetzestexte sowie deren praktische Folgen in Zusammenhang gestellt. Es wurden folgende Schwerpunkte ausgewählt: asylrechtliche Anerkennungspraxis und Schutz von UMF, Unterbringung, Vormundschaft und Bildung. Diese stellen zentrale Lebensbereiche von UMF dar, welche erheblich vom Hilfesystem beeinflusst werden.

Kindgerechte Hilfe bedeutet, dass UMF nach ihren Bedürfnissen und Interessen erzogen und gefördert werden, sodass sie sich positiv entwickeln können. In §1 SGB VIII wird dieser Grundsatz als „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ formuliert. Die Maßnahmen müssen somit nachhaltig sein.

Bei jeder Hilfemaßnahme, die einen Minderjährigen betrifft, muss stets das Kindeswohl eingehalten werden bzw. dürfen keine Handlungen erfolgen, die das Wohl verletzen. Im deutschen Recht wird der Begriff des Kindeswohls nicht genau definiert. Das liegt daran, dass es nicht allgemein bestimmt werden kann, sondern von individuellen Umständen wie dem Kindesalter, Erfahrungsschatz, Bildungsstand oder sozialem Umfeld des Kindes abhängt<sup>42</sup>. Zudem verändert sich die Bedeutung im gesellschaftlichen Kontext, beispielsweise hat sich die Legitimation der Prügelstrafe historisch geändert<sup>43</sup>.

Kindgerecht heißt auch, dass Kinderrechte eingehalten und realisiert werden. Dazu wird auf Auszüge der UN-Kinderrechtskonvention zurückgegriffen, welche direkt Bezug auf UMF nimmt.

---

<sup>42</sup>vgl. Rieger (2010), S.24

<sup>43</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.64

Artikel 1 der Kinderrechte definiert „Kind“ als einen Menschen unter 18 Jahren. Nach EU-Richtlinie ist ein UMF ein „unbegleiteter Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren“<sup>44</sup>. Nach deutschem Recht beginnt die Volljährigkeit und somit juristische Mündigkeit einer Person mit dem 18.Geburtstag (§2 BGB). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind minderjährig, sie haben im Vergleich zu Erwachsenen eingeschränkte Rechte und Pflichten.

Ausländische Jugendliche hingegen sind im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht ab 16 Jahren handlungsfähig. Somit werden sie im Asyl- und Zurückweisungsverfahren wie Volljährige behandelt und sind berechtigt, Verfahrenshandlungen selbst zu tätigen, z.B. einen Antrag auf Asyl zu stellen und die Asylgründe beim BAMF eigenständig vorzutragen. Die Bundesregierung sieht dies als positives Recht für die Betroffenen an, vermutlich ist Verfahrenserleichterung der eigentliche Grund<sup>45</sup>.

Handlungsfähige UMF können ihren Vormund bevollmächtigen, die Leitung des Asylverfahrens an ihrer Stelle zu übernehmen, doch in der Praxis erhalten nicht alle UMF einen Vormund<sup>46</sup>. Kinderflüchtlinge sind aufgrund der Sprachbarriere, fehlendem Rechtswissen und mangelnder Durchsetzungskraft jedoch kaum in der Lage, ihre Rechte allein zu vertreten<sup>47</sup>. Es kann sein, dass sie ihre Fluchtgründe nicht genau angeben können bzw. wollen und damit Ansprüche verlieren. Im schlimmsten Fall droht die Abschiebung. Insbesondere jugendliche UMF im Flughafenverfahren bekommen häufig keinen Rechtsbeistand während des Schnellverfahrens, so Adineh. Sie müssten dort ihre Fluchtgründe unmittelbar nach Ankunft gegenüber der Bundespolizei glaubhaft äußern, womit UMF überfordert sein könnten. Sie erhielten keine Zeit, sich auf die Befragung vorzubereiten. Da viele UMF traumatisiert sind, wäre ein langsames Herantasten an die Fluchtgeschichte in einer vertrauensvollen Umgebung sinnvoller, um eine erneute psychische Belastung zu verhindern.<sup>48</sup>

Wegen der bestehenden Altersgrenze im AsylVfG und AufenthG ist es notwendig, das Alter jugendlicher Flüchtlinge genau zu ermitteln. Einige UMF verlieren auf der Flucht ihre Papiere oder besaßen nie welche, dann muss eine

---

<sup>44</sup> Keller (2011), zit. n. EU Richtlinie Nr. 2004/33/EG Art.2, S.6

<sup>45</sup> vgl. Vorstand der internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen/ Vorstand des evangelischen Erziehungsverbands e.V. (2012), S.83

<sup>46</sup> vgl. Meißner (2010), S.61

<sup>47</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.7

<sup>48</sup> vgl. Adineh (2010), S.75-79

Altersüberprüfung durchgeführt werden. Es gibt kein bundeseinheitliches Prüfungsverfahren. In der Regel nehmen Mitarbeiter der Ausländerbehörde den UMF in Augenschein oder Ärzte bestimmen, häufig mittels Handwurzelknochentest, das Alter. Beide Methoden liefern ungenaue Ergebnisse, weshalb Betroffene das Verfahren als Willkür empfinden. Besonders für Jugendliche in der Pubertät, aus bestimmten Kulturkreisen oder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen kann diese Prozedur sehr unangenehm sein. Durch fälschliche Altersfestlegung kann ein UMF Rechtsansprüche verlieren, obwohl er dieser bedarf. Wird das Alter auf mindestens 18 Jahre eingeschätzt, erhält er keine Jugendhilfeleistungen mehr.<sup>49</sup>

In Artikel 22 (1) der Kinderrechte wird auf die besondere Schutzwürdigkeit von Flüchtlingskindern eingegangen. Die BRD als Mitgliedsstaat ist verpflichtet, dass „ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder ... als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält“.

Jedoch werden einige UMF an der Inanspruchnahme gehindert, da sie nicht einreisen dürfen. An deutschen Grenzen werden regelmäßig 16- und 17-jährige UMF zurückgewiesen<sup>50</sup> z.B. weil sie zuvor einen sicheren Drittstaat passiert haben oder sich nicht ausweisen können. Eigentlich müsste die Bundespolizei in jedem Fall das Jugendamt informieren, wenn der Verdacht besteht, dass es sich um einen UMF handelt. Doch wird diese Verpflichtung in der Realität nicht konsequent eingehalten: im Jahr 2010 wurden von 282 von Grenzbehörden aufgegriffenen UMF nur 197 an das Jugendamt übergeben<sup>51</sup>. Laut Apitz werden im Flughafenverfahren UMF, deren Aussicht auf Asyl als negativ eingestuft wird, sogar direkt in ihre Herkunftsländer zurückbefördert, der Herkunftsstaat ist zur Rückübernahme verpflichtet<sup>52</sup>. Mit der Einreiseverweigerung werden UMF am Recht gehindert, ihre individuelle Schutzbedürftigkeit darzulegen und entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen. Kindeswohlgefährdende Situationen, z.B. die Weiterreise mittels Schlepper oder die illegale Einreise werden in Kauf genommen.

---

<sup>49</sup> vgl. Riedelsheimer (2010a), S.73

<sup>50</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.4; Berthold/ Espenhorst (2012), S.131

<sup>51</sup> vgl. Vorstand iGeH/ Vorstand eEv e.V. (2012), S.83

<sup>52</sup> vgl. Apitzsch (2010), S.83

Generell ist die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG für UMF meist aussichtslos, weil sie selten staatlich verfolgt werden, die Mehrheit erhält eine Duldung nach §60a AufenthG. Wie viele UMF Flüchtlingsschutz gemäß §60 AsylVfG erlangen, ist unklar. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier die Chancen für UMF günstiger sind, weil dort u.a. auch kinderspezifische Verfolgungsgründe Berücksichtigung finden. Allgemeine Fluchtgründe wie Armut oder Krieg werden nicht als asylrelevant anerkannt, obwohl diese das Kindeswohl erheblich gefährden. Alle Titel sind mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis verbunden. Erst nach mehrjährigem Aufenthalt und Integration in die BRD kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden. Die ungesicherten Aufenthaltsverhältnisse erschweren langfristige und nachhaltige Maßnahmen von Seiten der Helfenden. Zudem leiden UMF unter der Angst, sie könnten abgeschoben werden.<sup>53</sup>

Hat ein Flüchtling keine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wird eine Abschiebung eingeleitet. Wenn diese nicht sofort durchgesetzt werden kann z.B. wegen fehlender Dokumente, erfolgt die Sicherstellung der Abschiebung per Abschiebehaft. Auch 16- und 17-jährige UMF sind betroffen, so einige Experten. Da Gesamtstatistiken diesbezüglich fehlen, konnten nur Einzelbeispiele benannt werden. Im Jahr 2003 wurden in Berlin 25 Jugendliche in Abschiebehaft gezählt<sup>54</sup>, auch Fälle aus Bayern fanden Erwähnung<sup>55</sup>. Die Abschiebehaft findet in regulären Strafvollzugsanstalten statt und dauert bis zu sechs Monaten. Der Bundesfachverband UMF e.V. berichtet, dass UMF u.a. auch inhaftiert werden, weil sie auf Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung warten müssen oder ihnen die illegale Einreise in die BRD oder Fälschung der Dokumente vorgeworfen wird<sup>56</sup>. Für UMF ist die Inhaftierung beängstigend und demütigend, vorhandene Traumata können verstärkt werden, zudem werden die Jugendlichen kriminellen Einflüssen ausgesetzt. Selbstverletzungen und Suizidversuche sind nach Berichten von Sozialpädagogen und Gefängnisseelsorgern vorgekommen.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.6f

<sup>54</sup> vgl. ebenda, zit. n. Protokoll der 454. und 455. Sitzung des Berliner Flüchtlingsrates, S.8

<sup>55</sup> vgl. Keller (2011), S.12

<sup>56</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., b), [online]

<sup>57</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.8

In Artikel 22 (2) wird ein weiteres Recht von UMF definiert: Kinderflüchtlingen, die von ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern getrennt sind, steht zu, dass ihre Angehörigen ausfindig gemacht werden. Ziel ist es, die Familie zusammenzuführen. Auch das SGB VIII vertritt den ähnlichen Grundsatz, dass Kinder und Jugendliche in ihrer eigenen Familie aufwachsen sollen. So wird Eltern in §1 (2) SGB VIII das „natürliche Recht“ zugesprochen, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Bekommt das Kind oder der Jugendliche einen Vormund, werden bevorzugt Verwandte eingesetzt (§1779BGB). Bei UMF mit Aufenthaltserlaubnis besteht nach §36 AufenthG der Anspruch, dass ihre Eltern oder andere Angehörige nachziehen können. Diese Regelungen kommen dem Wunsch vieler UMF entgegen, in ihrer Familie zu leben.

Auch im Clearingverfahren wird versucht, Kontakt zu Verwandten der UMF herzustellen. Wenn diese gefunden werden, kann unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten einverstanden sind und das Kindeswohl als gesichert gilt, der UMF bei ihnen leben. Das können die Herkunftsfamilie oder andere Verwandte sein, die sich entweder im Heimatland oder einen anderen Staat aufhalten. Die Klärung, ob ein UMF dort angemessen versorgt werden kann, werde jedoch nicht immer vom Jugendamt ausreichend überprüft<sup>58</sup>, was zur Folge haben kann, dass UMF nicht kindgerecht versorgt werden.<sup>59</sup>

Falls kein Verbleib in der Familie realisierbar ist, müssen UMF anderweitig untergebracht werden. In Artikel 22 (2) der UN-Kinderrechte heißt es, einem UMF ist „derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“ Artikel 20 der Konvention besagt, dass von der Familie getrennt lebende Kinder „Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“ haben, sie sollen in Pflege- oder Adoptionsfamilien oder einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung versorgt werden.

Im Ergebnis einer Untersuchung wurde festgestellt, dass Einrichtungen, die UMF in Obhut genommen hatten, nicht nach Kompetenzen ausgewählt und auch nicht auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden<sup>60</sup>. Das zeigt, dass nicht alle Kinder- und

---

<sup>58</sup> vgl. ebenda, zit. n. Peter (2001), S.7f

<sup>59</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.68

<sup>60</sup> vgl. Espenhorst (2011), S.20

Jugendhilfeunterkünfte kindgerechte Hilfe leisten können. Geeignet sind Einrichtungen erst, wenn sie auf die Bedürfnisse von UMF zugeschnitten sind und Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen. Darunter fallen insbesondere Clearinghäuser und spezialisierte Einrichtungen (wie z.B. AJUMI). Dort werden UMF intensivpädagogisch betreut, in der Regel sind im Vergleich zu herkömmlichen Einrichtungen mehr Betreuer eingesetzt, diese werden eigens geschult und teilweise sind auch Dolmetscher vorhanden<sup>61</sup>.

Im Jahr 2005 wurde die gesetzliche Inobhutnahmeregelung bzw. das Clearingverfahren (§42 SGB VIII) auf alle UMF bis 18 Jahre erweitert. Diese Neuregelung wird von Praktikern positiv bewertet, obgleich eingeräumt wird, dass sie nicht in jeden Fall konsequent Anwendung findet. Zum einen ist das Clearingverfahren nicht einheitlich geregelt, weshalb es nicht der Regelfall ist, dass pädagogischer, medizinischer und psychologischer Bedarf von UMF sowie die aufenthaltsrechtlichen Fragen Klärung finden<sup>62</sup>. Zum anderen kommt es vor, dass UMF gar nicht erst in Obhut genommen werden, weshalb ein Clearingverfahren ausgeschlossen ist. In manchen Fällen bescheiden Behörden auf Grund einseitiger Rechtsauslegung, dass 16- und 17-jährige UMF selbstständig seien und keine Inobhutnahme des Jugendamtes benötigen<sup>63</sup>. Kinderflüchtlinge, die älter als 15 Jahre sind, kommen nur in Ausnahmefällen in Jugendhilfeeinrichtungen unter, stattdessen werden sie häufig wie erwachsene Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen, sogar Hotels oder Containern untergebracht<sup>64</sup>. Aпитzsch schildert ein Beispiel aus Lübeck, wo bei allen 33 gemeldeten UMF ab 16 Jahren entschieden wurde, dass keine Voraussetzung zur Inobhutnahme oder Jugendhilfemaßnahmen gegeben sei<sup>65</sup>. Im Jahr 2012 protestierten in München UMF, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht waren, weil auch ihnen Behörden eine Inobhutnahme verweigerten<sup>66</sup>. Am Flughafen Frankfurt am Main werden nach wie vor UMF jeden Alters nicht kindgemäß im Transitbereich verwahrt, an anderen deutschen

---

<sup>61</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.67

<sup>62</sup> vgl. Aпитzsch (2010), S.86

<sup>63</sup> vgl. Schwarz/ Tamm (2010), S.40

<sup>64</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.18

<sup>65</sup> vgl. Aпитzsch (2010), S.86

<sup>66</sup> vgl. Berthold/ Espenhorst (2012), S.131

Flughäfen werden UMF unter 16 Jahren in kindgerechte Einrichtungen gebracht<sup>67</sup>. Dies sind nur einige der erwähnten Beispiele von Experten.

Wichtig ist auf die Folgen für betroffene UMF hinzuweisen. Erstaufnahmeunterkünfte für Asylbewerber sind i.d.R. nicht kindgerecht ausgestaltet. UMF erhalten dort kaum bis gar keine pädagogische Betreuung, so müssen sie sich die Ansprechpartner mit hunderten anderer Flüchtlinge teilen. Die Konflikte der Erwachsenen, die auf engem Raum leben, können UMF zusätzlich belasten. Meyer äußert über die Zentrale Aufnahmestelle in Halberstadt, dass die Sicherheit unbegleiteter Minderjähriger nicht gegeben ist, Mädchen werden sexuell belästigt, Jungen als Handlanger ausgenutzt.<sup>68</sup>

Riedelsheimer meint, dass es nicht ausreichend Plätze in Clearinghäusern gäbe<sup>69</sup>, Belege dafür fehlen jedoch, weil unklar ist, wie viele UMF überhaupt in die BRD einreisen. Der Bundesfachverband UMF e.V. listet 10 Clearingstellen verteilt auf 5 Bundesländer auf<sup>70</sup>. Fehlten geeignete Einrichtungen für UMF, würde das bedeuten, dass UMF ihr Recht auf Clearing nicht in Anspruch nehmen könnten und somit die Realisierung ihres besonderen Hilfebedarfs nicht möglich ist.

Im Hilfesystem für UMF spielt auch der Vormund eine zentrale Rolle. Bereits an anderer Stelle wurde geschildert, dass nicht alle UMF einen Vormund erhalten, was negative Folgen für eine asylrechtliche Anerkennung hat. Dabei haben nach §1773 BGB alle UMF Anspruch auf einen Vormund, da sie minderjährig sind und ihre Eltern die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können. Auch in der UN-Kinderrechtskonvention steht, dass Kinder die Möglichkeit erhalten sollen, sich in den sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren vertreten zu lassen (Artikel 12 (2)). Der Vormund ist nicht nur im asylrechtlichen Verfahren bedeutsam für sein Mündel, sondern auch in Bezug auf die angemessene Unterbringung, die er einzuleiten und zu überwachen hat, sofern er sie nicht selbst stellen kann. Auch hat er eine geeignete Schule zu finden. In Anbetracht der Tatsache, dass UMF im deutschen Hilfesystem häufig mit fremden Personen konfrontiert werden (Behördenmitarbeiter, Betreuer, Juristen, Lehrer, Ärzte etc.) ist es hilfreich, wenn sie über längeren Zeitraum einen Ansprechpartner haben. Das ist in erster Linie

---

<sup>67</sup> vgl. Adineh, Javad (2010), S.79

<sup>68</sup> vgl. Meyer (2001), S.24, 30

<sup>69</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.67

<sup>70</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., c), [online]

der Vormund, der sie in zentralen Lebensbereichen unterstützt, ihre Interessen vertritt und ihnen eventuell auch über seinen Aufgabenkreis hinaus eine Bezugsperson wird. Die Aufgaben des Vormunds sind umfassend und erfordern Kenntnisse insbesondere bzgl. des Rechts. Praktiker berichten, dass kompetente und erfahrene Vormünder fehlen. Jugendämter müssen Vormünder auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden, häufig geschieht dies nicht in ausreichendem Maße und kann zu Lasten der UMF gehen. Der Bundesfachverband UMF e.V. kritisiert, dass bis zur Bestimmung eines Vormunds durch das Familiengericht manchmal mehrere Monate vergehen<sup>71</sup>. In einigen Fällen wird kein Vormund bestellt, weil das Gericht meint, die Eltern des UMF könnten mittels heutiger Kommunikationsmedien die Personensorge selbst ausüben.<sup>72</sup>

Ein weiteres Kinderrecht ist das Recht auf Bildung. Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention sollen alle Kinder je nach ihren Fähigkeiten Zugang zu allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen bekommen. Besonders für UMF ist die Beschulung und berufliche Qualifizierung im Aufnahmestaat wichtig, da sie den Grundstein für Integration und Zukunftsperspektiven legt.

Die Datenlage zu diesem Thema ist im Allgemeinen oberflächlich. Es ist nicht statistisch erfasst, wie UMF in Deutschland beschult werden, d.h. in welcher Schul- und Unterrichtsform. Daher wurde auf einige Aussagen von Praktikern zurückgegriffen.

Riedelsheimer hebt hervor, dass es sinnvoll ist, UMF frühzeitig zu beschulen, da dies vielen UMF vertraut sei und ihrem Tagesablauf Struktur gibt<sup>73</sup>. Doch ist die Klärung, ob und wo ein Schulbesuch erfolgen kann z.T. von langer Dauer, sodass die Motivation von UMF enttäuscht wird. UMF haben bzgl. ihrer Vorkenntnisse nicht die gleichen Startchancen wie einheimische Kinder und Jugendliche (siehe Kapitel 4.2). Sie benötigen gezielte Förderung, um sich im hiesigen Schulsystem anpassen und entwickeln zu können. Kinderflüchtlinge werden daher in Vorbereitungsklassen getrennt von einheimischen Schülern unterrichtet, allerdings

---

<sup>71</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., d), [online]

<sup>72</sup> vgl. Meißner (2010), S.60-62

<sup>73</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.65

findet dann häufig kein Übergang in eine normale Klasse statt<sup>74</sup>. Einige Praktiker schildern, dass UMF z.T. gar nicht am Schulunterricht teilnehmen können. Im Saarland und in Hessen gibt es bislang keine Schulpflicht für UMF<sup>75</sup>, damit haben sie auch keinen Anspruch auf Beschulung. In allen anderen Bundesländern gibt es inzwischen die Schulpflicht für UMF. Es werden aber nicht alle Aufenthaltsstatus einbezogen, Asylbewerber beispielsweise unterliegen nicht in jedem Bundesland der Schulpflicht<sup>76</sup>. Trotz Schulpflicht kann es sein, dass UMF nicht beschult werden, etwa weil keine geeigneten Kapazitäten vorhanden sind, wie einige Experten schreiben. UMF über 16 Jahren sind benachteiligt, weil sie auf Grund ihres Alters i.d.R. keine Hauptschule besuchen können, andere Schulformen aber nicht in Frage kommen.<sup>77</sup>

Nicht alle UMF in Deutschland dürfen eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Diverse Behörden müssen eine Genehmigung erteilen. UMF mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus, z.B. einer Duldung oder noch im Asylverfahren Befindliche haben eingeschränkten Zugang. Zum Beispiel dürfen Jugendliche mit einer Duldung erst eine Ausbildung machen, wenn sie mindestens 1 Jahr in der BRD leben und ihnen nicht vorgeworfen wird, ihre Abschiebung zu verhindern. Außerdem erhalten UMF die Genehmigung der Behörden nur, wenn sie eine feste Zusage des Ausbildungsbetriebes nachweisen können. Teilweise darf eine Ausbildung nur gemacht werden, wenn kein deutscher Bewerber zur Verfügung stand.<sup>78</sup>

Manche Behörden geben keine Genehmigung zur Ausbildung oder Studium mit der Begründung, dass auf Grund des befristeten Aufenthaltsstatus der Abschluss nicht garantiert werden kann. Die Folge ist, dass Jugendliche demotiviert sind, weil sie ihren Berufswünschen nicht nachgehen können. Als Alternative zur Ausbildung nehmen die meisten UMF daher „nur“ an berufsorientierten Kursen oder berufsbildendem Schulunterricht teil.<sup>79</sup>

UMF mit unsicherem Status bekommen berufliche Bildungsmaßnahmen nicht von der Agentur für Arbeit gefördert. BaföG oder Berufsbildungsbeihilfe gibt es unter

---

<sup>74</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.19

<sup>75</sup> vgl. Apitzsch (2010), S.88

<sup>76</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., e), [online]

<sup>77</sup> vgl. Breithecker/ Freesemann, (2011), S.39

<sup>78</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), S.19

<sup>79</sup> vgl. Keller (2011), S.11

der Voraussetzung eines 4-jährigen Aufenthalts. Erst nach 12-monatigem Aufenthalt dürfen Asylbewerber arbeiten.<sup>80</sup>

Insgesamt wird deutlich, dass UMF nur eingeschränkte Bildungschancen im hiesigen System haben. Neben ihren Fähigkeiten hängt es von ihrem Aufenthaltsstatus ab, inwiefern sie Zugang zu Bildungsmöglichkeiten erhalten. Ein eingeschränkter Zugang kann negative Auswirkungen auf ihre beruflichen Perspektiven und Integration in die deutsche Gesellschaft haben. Ebenso wird die Entwicklung der Persönlichkeit und Selbstständigkeit blockiert.

Abschließend soll ein kurzes Fazit aus der Analyse gezogen werden. Das Hilfesystem für UMF weist sowohl positive Aspekte auf als auch Defizite. Generell sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen kindgerechten Umgang mit UMF von Seiten des SGB VIII gegeben. Das Gesetzbuch ist umfassend auf das Wohl von Minderjährigen ausgerichtet. Es stimmt in den Grundprinzipien mit der UN-Kinderrechtskonvention überein. Jedoch kollidiert das Grundprinzip des Kindeswohls mit denen des Asylverfahrens- und Aufenthaltsrechtes. Die verschiedenen Gesetzesintentionen, einerseits Begrenzung des Zuzugs, andererseits die Förderung von Kindern und Jugendlichen, treffen bei der Hilfe für UMF aufeinander. Dies bringe UMF als „Grenzgänger“ beider Rechtsgebiete in eine „prekäre Situation“<sup>81</sup>, so Espenhorst.

Die dargelegten Bestimmungen aus AsylverfG und AufenthG sind nur z.T. auf das Kindeswohl ausgerichtet. Positiv zu bewerten ist z.B. die Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe, was eine gesetzliche Neuregelung darstellt, oder die Möglichkeit des Nachzugs von Familienangehörigen aus dem Ausland. Negativ hingegen ist, dass nach §12 AsylVfG und §80 AufenthG UMF ab 16 Jahren als handlungsfähig gelten. Diese Regelung führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Jugendliche UMF werden zu Unrecht in vielfältiger Weise wie Volljährige behandelt. Behörden, darunter auch Jugendämter, legen die asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgabe zum Nachteil der UMF aus, indem sie den über 15-Jährigen Leistungen verweigern. Hierzu zählen beispielsweise Inobhutnahme und Clearingverfahren. Auch sind jugendliche UMF benachteiligt bzgl. der Vormundschaft, Bildung oder der Zurückweisung an den Grenzen. Den

---

<sup>80</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., f), [online]

<sup>81</sup> Espenhorst (2011), S.19

Bedürfnissen dieser Gruppe kann damit nicht gerecht werden. Ein großer Kritikpunkt ist die Verwahrung jugendlicher Kinderflüchtlinge in Abschiebehaft. Diese Behandlung ist unvereinbar mit dem Kindeswohl.

UMF unter 16 Jahren erhalten größtenteils eine angemessene Unterstützung. Ihnen werden Rechte nicht so massiv verwehrt wie den älteren. So werden sie in der Regel kindgerecht untergebracht und erhalten einen Vormund. Aber auch sie können kindeswohlgefährdenden Situationen innerhalb des Hilfesystems ausgesetzt sein z.B. bei der Altersfeststellung oder im Flughafenverfahren in Frankfurt a.M.. Auch kann es passieren, dass sie kein Clearingverfahren in einem Clearinghaus bekommen, weil Kapazitäten fehlen.

Nicht nur altersbedingt gibt es Unterschiede bzgl. der kindgerechten Hilfe. Auch vom Aufenthaltsort des UMF hängt ab, ob er angemessene Unterstützung erhält. So führen die verschiedenen Bestimmungen der Bundesländer dazu, dass manche UMF besseren Bedingungen ausgesetzt sind als andere. „Sowohl mit Blick auf Clearingverfahren, die Altersfestsetzung als auch bei der Unterbringungspraxis zeigen sich bundesweit extreme Unterschiede mit erheblichen Folgen für die jungen Flüchtlinge.“<sup>82</sup>, fassen Dittmann und Müller zusammen. Eine angemessene Hilfe für UMF werde damit dem Zufall überlassen.

## **5.1 Fachpolitische Forderungen**

Praktiker aus der Sozialen Arbeit stellen auf Grund der Defizite des Hilfesystems Forderungen an entscheidende politische und öffentliche Stellen, um das Wohl aller UMF sicherstellen zu können.

Der Vorstand der internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen sowie der Vorstand des evangelischen Erziehungsverbands e.V. verlangen den Vorrang des Kindeswohls bei allen Verfahren, die UMF betreffen. Egal um welches Verfahren es sich explizit handelt oder in welchem Bundesland sich ein UMF aufhält, das Wohl der UMF muss Priorität haben.

Alle UMF sollen Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen können. Die Bundespolizei muss ohne Einschränkungen das Jugendamt informieren,

---

<sup>82</sup> Dittmann/ Müller (2013), S.263

sobald UMF an den Grenzen aufgegriffen werden. Minderjährige dürften nicht der Zurückweisung unterliegen. Dies muss an entsprechender Stelle gesetzlich verankert und an die Bundespolizisten vermittelt werden. Erfolgt eine Rückführung gemäß des Dublin-Abkommens muss zuvor eine potentielle Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen worden sein. Das sollte vom zuständigen Jugendamt, welches die nötigen Kompetenzen besitzt, und nicht wie üblich vom BAMF geprüft werden. Daher ist ein Clearingverfahren unerlässlich.<sup>83</sup>

Riedelsheimer schlägt vor, einheitliche Standards zu schaffen, die einen kindgerechten Umgang mit UMF bewirken. Bezüglich des Clearingverfahrens muss es eine bundeseinheitliche Richtlinie geben, sodass eine umfassende Klärung verfolgt wird.

Ebenso sollte das Verfahren zur Altersfestsetzung standardisiert sein, damit Willkürmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Zwar muss dem Missbrauch von Jugendhilfeleistungen entgegengetreten werden, doch darf das nicht zu Lasten schutzbedürftiger Minderjähriger gehen. Es sollten Expertenmeinungen von Pädagogen und Psychologen eingeholt werden, sodass das Alter eines UMF nicht nur anhand äußerer Merkmale eingeschätzt wird. Religiöse, kulturelle oder altersbedingte Hemmungen der UMF müssen angemessene Berücksichtigung finden.<sup>84</sup>

Des weiteren fordert der Autor die Anhebung der Altersgrenze im Asyl- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre, damit hätten UMF Anspruch auf einen Verfahrensbeistand<sup>85</sup>. Hier ist zu ergänzen, dass die Vereinheitlichung der Altersbestimmungen positive Folgen für jugendliche UMF hätte. Behörden hätten dann keinen Grund mehr, KJHG-Leistungen abzulehnen. Auch würden sie in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren entsprechend ihres Alters wie alle minderjährigen unbegleiteten Kinderflüchtlinge behandelt und damit keinen Kindeswohlgefährdenden Situationen.

---

<sup>83</sup> vgl. Vorstand iGeH/ Vorstand eEv e.V. (2012), S.82-85

<sup>84</sup> vgl. Riedelsheimer (2010a), S.74

<sup>85</sup> vgl. ebenda

Apitzsch verweist auf die Verantwortung von Schulen und Ausbildungsträgern gegenüber UMF. Die Ressourcen von UMF sollten mehr Beachtung finden, insbesondere für über 14-jährige müssen Bildungsmöglichkeiten erweitert werden.<sup>86</sup>

Zahlreiche Autoren fordern eine ausführlichere Datensammlung zur Situation von UMF in Deutschland<sup>87</sup>. Wie in den Kapiteln drei und fünf angeführt, fehlen Informationen gänzlich oder beziehen sich nicht auf alle UMF. Daten aus einzelnen Teilbereichen oder Regionen werden nicht zusammengeführt. Eine exakte Bestandsaufnahme der Situation von UMF in Deutschland erweist sich somit als schwierig. Zudem fehlen stichhaltige Argumente gegenüber der Politik, um eine Verbesserung zu bewirken.

Espenhorst verlangt eine Datenerfassung bzgl. Unterbringung, Betreuung, Bildungszugang, familiärem Status und subjektiven Wohlbefinden der UMF. Das Fehlen von Informationen sei ein Beleg für das niedrige gesellschaftliche Interesse. Folge seien Stereotype, Isolierung und Diskriminierung von jungen Flüchtlingen sowie Benachteiligung von UMF bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>88</sup>

## **5.2 Anregungen für die sozialpädagogische Arbeit mit UMF**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen können in verschiedenen Kontexten mit UMF arbeiten beispielsweise im Jugendamt, als Erzieher in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, in der Schulsozialarbeit oder als Vormund. Wie sie kind- und bedarfsgerecht mit UMF umgehen und die Defizite innerhalb des Hilfesystems ausgleichen können, soll anhand fachlicher Anregungen von Praktikern erläutert werden.

Die Herausforderung der Arbeit mit UMF besteht nach Aussage von Dittmann und Müller darin, dass Helfende die Anforderungen besonders gut umsetzen müssen. Dazu gehört für den UMF Partei zu ergreifen, Vertrauen aufzubauen, die

---

<sup>86</sup> vgl. Apitzsch (2010), S.89

<sup>87</sup> vgl. ebenda, S.20; Espenhorst (2011), S.21f; Keller (2011), S.13

<sup>88</sup> vgl. Espenhorst (2011), S.21

Selbstwirksamkeit zu fördern und die Kinder und Jugendlichen individuell zu erfassen.

UMF und Helfende stammen i.d.R. aus verschiedenen Kulturen. Es besteht die Gefahr, dass Helfende auf Grund von kulturspezifischem Vorwissen stereotype Muster auf UMF übertragen. Doch nicht alle UMF passen in bestimmte Schemen, so ist z.B. nicht jeder Kinderflüchtling aus dem arabischen Raum Moslem. Statt einer „migrationsfixierten“ ist daher eine „migrationssensible“<sup>89</sup> Haltung notwendig, die die Individualität des Einzelnen berücksichtigt.

Generell ist es wichtig, UMF als Subjekte mit einer individuellen Lebensgeschichte zu verstehen. Auch hier können Stereotype irreführend sein, da die Gruppe der UMF insgesamt sehr heterogen ist, beispielsweise in Bezug auf Vorbildung im Heimatland.<sup>90</sup>

Sozialarbeiter und -pädagogen sollten im Sinne des Kindeswohles das Recht aller UMF auf Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen verwirklichen. So können u.a. Jugendamtsmitarbeiter die Rechte der UMF in der praktischen Arbeit auf vielfältige Weise geltend machen.

Bezüglich der Altersfeststellung ist das Jugendamt nicht an die Angaben der Ausländerbehörde gebunden, sondern kann eine eigene Einschätzung vornehmen und den für minderjährig befundenen Flüchtling in Obhut nehmen<sup>91</sup>.

Damit UMF nach ihrer Einreise umfassende Hilfe erhalten, sollten sie unbedingt in eine Clearingstelle vermittelt werden, auch UMF über 15 Jahre. Vor allem das aufenthaltsrechtliche Clearing muss in umfangreichem Maße erfolgen, um das passende und zielführende Asylverfahren anstreben zu können, weil hiervon weitere Rechte des UMF abhängen. Nicht immer liegen im Einzelfall triftige Asylgründe vor. Daher sollten Alternativen wie z.B. ein Abschiebeverbot aus humanitären Gründen geprüft werden. Generell müssen Einwände des Jugendamtes bzgl. der Kindeswohlgefährdung von der Ausländerbehörde berücksichtigt werden.<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Dittmann/ Müller (2013), S.265

<sup>90</sup> vgl. ebenda, S.264-266

<sup>91</sup> vgl. Schwarz/ Tamm (2010), S.41

<sup>92</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.66f

Die Argumente für den Verbleib des UMF in Deutschland müssen einzelfallbezogen dargelegt und ausführlich begründet werden, die Darstellung der Situation im Heimatland allein ist nicht ausreichend<sup>93</sup>.

Schwarz und Tamm schlagen vor, die Verständigung zwischen Praktikern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Beamten u.a. der Ausländerbehörde zu fördern und gemeinsame Fortbildungen anzubieten<sup>94</sup>. Dies könnte eine Möglichkeit sein, auf beiden Seiten Standards zu Einhaltung des Kindeswohls festzulegen.

Für eine bedarfsgerechte Hilfe der UMF sollten alle Leistungsangebote des KJHG in Erwägung gezogen werden, auch verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten. Idealerweise sollte nicht die Angebotslage entscheidend sein, sondern der individuelle Bedarf des UMF. Bei mangelnden Kapazitäten müssen passende Alternativen gesucht werden. Für UMF unter 14 Jahren wird in der Regel die Vollzeitpflege empfohlen, da sie dort in einer familienähnlichen Atmosphäre aufwachsen können. Die Unterbringung in einem Heim oder betreuten Wohnen kann den Vorteil haben, dass gerade ältere UMF zur Selbstständigkeit angehalten sind. Welche Form der Unterbringung gewählt wird, sollte mit dem UMF abgestimmt werden.

Laut Studien sei es zu bevorzugen, UMF in Pflegefamilien gleicher kultureller Herkunft unterzubringen. Die Untersuchungen ergaben, dass andernfalls UMF unter Missverständnissen, Identitätsverlust und damit einem negativen Selbstwertgefühl litten. Jedoch hat die Unterbringung in einer deutschen Familie den Vorteil, dass UMF sich schneller an deutsche Sprache und Normen gewöhnen und somit integrieren. Auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können UMF auf Menschen gleicher Herkunft stoßen, seien es Betreuer oder Mitbewohner. Dies könne einerseits die Verständigung und Eingewöhnung des UMF in die Gruppe erleichtern, andererseits auch Rückzug und Isolation zur Folge haben. Die Vor- und Nachteile diesbezüglich sollten daher je nach Ressourcen und Wünschen des UMF abgewogen werden.<sup>95</sup>

---

<sup>93</sup> vgl. Schwarz/ Tamm (2010), S.44

<sup>94</sup> vgl. ebenda, S.46

<sup>95</sup> vgl. Klingelhöfer/ Rieker (2003), zit. n. Dahlen (1991), Heun (1992), Kallert (1999), Gittrich (1999), S.17f

Kinderflüchtlinge haben das Recht, einen Vormund zu erhalten. Im Idealfall sollten alle drei Vormundschaftsformen zur Auswahl stehen, sodass ein UMF sich für einen Vormund entscheiden können, der seinen Erwartungen entspricht. Einzelvormünder haben meistens ein persönliches Verhältnis zu ihrem Mündel und verbringen Freizeit mit ihm. Amts- und Vereinsvormünder haben mehr Fachkenntnisse und Erfahrung. Es besteht die Möglichkeit, eine Vormundschaft aufzuteilen z.B. zwischen einem Verein und einem Ehrenamtlichen und so die Kompetenzen bedarfsgerecht zu nutzen.<sup>96</sup>

Vormünder benötigen mehr themenspezifische Fort- und Weiterbildungen, damit sie ihr Mündel gezielt unterstützen können<sup>97</sup>.

Kinderflüchtlinge sind vor, auf und nach der Flucht Gefährdungen ausgesetzt, die sie langfristig psychisch belasten können. Dittmann und Müller behaupten, dass UMF in erster Linie Kinder und Jugendliche seien wie alle anderen auch und nicht ihre psychischen Lage in den Vordergrund der Hilfe gestellt werden sollte. Doch die Recherche zur Lebenssituation verdeutlicht, dass UMF häufig posttraumatische Symptome und z.T. auffälliges Verhalten aufweisen sowie Resettlementstress ausgesetzt sind. Hingegen kann den Autoren zugestimmt werden, dass nicht alle UMF einer Therapie bedürfen. Vielmehr müsse jeder UMF befähigt werden, selbst zu entscheiden, wann und wie er das Erlebte aufarbeiten möchte. Riedelsheimer bestätigt, dass UMF nach ihrer Ankunft häufig nicht in der Lage sind, in die Therapie zu gehen. Eine sichere Wohnsituation sowie Aufenthaltsstatus seien Voraussetzung, um eine langfristige Psychotherapie eingehen zu können. Sind diese nicht gegeben, könnten Praktiker Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung und Begleitung anbieten wie Gespräche oder Entspannungsübungen.<sup>98</sup>

Helfende sollten die Vulnerabilität von UMF berücksichtigen. Sind die psychischen Symptome des UMF gravierend, muss professionelle psychologische Hilfe angeboten werden. Die psychischen Belastungen von UMF können sich durch unbedachten und unsensiblen Umgang mit ihnen fortsetzen oder noch

---

<sup>96</sup> vgl. Meißner (2010), S.62

<sup>97</sup> vgl. Riedelsheimer (2010a), S.74

<sup>98</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.68; Dittmann/ Müller (2013), S.264f

verstärken. Helfende sollten versuchen, die Einflüsse von Resettlementstress auf UMF möglichst gering zu halten.

Für die sozialpädagogische Arbeit mit UMF gibt es verschiedene Konzepte. In der Aufnahmegruppe für junge Migranten in Karlsruhe wird der Schwerpunkt auf Genderspezifika gelegt. Dort wurden bislang mehr männliche als weibliche UMF in Obhut genommen, daher sah man eine Notwendigkeit zur geschlechtergetrennten Unterbringung. Insbesondere weibliche UMF, die sexuell missbraucht wurden, können so das Geschehene im geschützten Rahmen besser verarbeiten. Allgemein kann durch die Trennung den Bedürfnissen der vergleichsweise wenigen Mädchen besser Rechnung getragen werden.

In der pädagogischen Arbeit mit den Bewohnern wird der Reflexion von Rollenbildern und Erwartungen viel Bedeutung beigemessen. Besonders Jungen hätten Schwierigkeiten sich an die neue Umgebung und Normen anzupassen und reagierten mit Verweigerung von Gruppendiensten, Regelverstößen oder Aggressionen gegenüber den Betreuern. Die Fachkräfte sind angehalten, immer wieder zwischen den Kulturen zu vermitteln, Missverständnisse zu klären und Neuorientierung zu bieten. Der Kontakt zu einheimischen Kindern und Jugendlichen wird gefördert, indem UMF frühzeitig in Schulen vermittelt werden. Auch hilft es herauszufinden, welche Aufträge die UMF von den Herkunftsfamilien bekommen haben, da diese häufig ihr Verhalten beeinflussen. Sie sollten unterstützt werden, eigene Wünsche und Ideen zu entwickeln.<sup>99</sup>

Die bestehenden Defizite im Hilfesystem verdeutlichen, dass ein aktiver Einsatz für die Rechte der UMF notwendig ist, um ihre Situation zu verbessern. Zum einen muss mehr Wissen über UMF angesammelt und evaluiert werden, hier ist die Mitarbeit von Fachkräften gefragt. Zum anderen müssen Versorgungslücken geschlossen werden, dazu ist die Einbeziehung der Politik notwendig. Die Praktiker der Sozialen Arbeit sollen auf Missstände im Umgang mit UMF in Deutschland aufmerksam machen.

Der Bundesfachverband UMF e.V. hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Kontakte zur Politik aufzunehmen und Gesetzesveränderungen zu bewirken. Des

---

<sup>99</sup> vgl. Breithecker/ Freesemann, (2011), S.32-41

Weiteren organisiert er Fachtagungen, damit Beteiligte sich austauschen, voneinander lernen und vernetzen können. Kinderflüchtlinge werden an den Projekten beteiligt und können sich so als Experten ihrer Selbst einbringen.<sup>100</sup>

## 6. Resümee

Kinderflüchtlinge in Deutschland sind auf Helfer angewiesen, die sie bei der Bewältigung ihrer Situation professionell unterstützen. Sie sind infolge ihrer z.T. traumatischen Erlebnisse im Heimatstaat, ihrer familiären Situation und Orientierungslosigkeit im fremden Aufnahmeland besonders vulnerabel und schutzbedürftig. Für eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft benötigen sie passende Förderung und kindgerechte Fürsorge. Sie stellen angesichts ihrer Bedürfnisse und rechtlichen Stellung besondere Klienten der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Das hiesige Hilfesystem hat große Wirkung auf ihre Lebenssituation und ist daher verantwortlich für das Wohl der UMF. Es sollte so ausgestaltet sein, dass UMF individuell betreut und erzogen werden, sich positiv entwickeln und ihre Rechte als Kinder wahrnehmen können.

In der Arbeit wurde ermittelt, dass die aktuellen Strukturen und Grundlagen des Hilfesystems für UMF nur zum Teil kindgerechte Unterstützung bieten.

Angemessene gesetzliche Rahmenbedingungen sind unerlässlich, um das Kindeswohl von UMF umsetzen zu können. Hier gab es in der Vergangenheit positive Veränderungen zu Gunsten von Kinderflüchtlingen, wie die generelle Inobhutnahme von UMF nach §42 SGB VIII oder die Berücksichtigung kinderspezifischer Fluchtgründe im Aufenthaltsrecht.

Einige Asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen wie z.B. die Zurückweisung handlungsfähiger UMF oder Inhaftnahme widersprechen jedoch dem Grundsatz des Kindeswohls. Auch erschweren befristete oder ungeklärte Aufenthaltsstatus von UMF langfristige und nachhaltige Unterstützung<sup>101</sup>.

---

<sup>100</sup> vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J., g), [online]

<sup>101</sup> vgl. Riedelsheimer (2010b), S.68

Alle beteiligten Behörden, darunter Jugend- und Ausländeramt, sind zur Einhaltung des Kindeswohls verpflichtet. Sie müssten übereinstimmend kooperieren.

Ein großes Defizit der Hilfestrukturen stellt die Einhaltung und Umsetzung bestehender kindgerechter Grundlagen dar. Die Analyse ergab, dass UMF nur eingeschränkt ihre rechtlichen Ansprüche geltend machen können. Insbesondere UMF ab 16 Jahren werden Rechte wie z.B. die Inobhutnahme und geeignete Unterbringung verwehrt, wobei gerade diese Gruppe zahlenmäßig am stärksten vertreten ist (siehe Abb. 4). Zahlreiche Autoren schildern Vorfälle struktureller Diskriminierung der UMF von Seiten der Behörden. Das äußert sich beispielsweise, wenn sie trotz geeigneter Fähigkeiten von Bildungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Folge ist, dass UMF in Deutschland nicht optimal aufwachsen, sich integrieren und Zukunftsperspektiven entwickeln können.

„Angst und Mangel sind Erscheinungen, die Flüchtlingskinder nicht nur in einer Verfolgungssituation erleiden. Mangel kann auch durch Ungleichbehandlung im Zufluchtsland entstehen. Angst entsteht in den fremden Ländern, wenn diese fremd bleiben oder gar den Flüchtlingen ihre Abneigung zeigen. Sowohl Kriege als auch ständige Anfeindungen und Benachteiligungen stehen der kindgerechten Entwicklung einer stabilen Identität entgegen.“<sup>102</sup>

Adineh bezeichnet Deutschland als „kein[en] Ort wo Flüchtlingskinder genesen und sich von psychischem Stress erholen können“<sup>103</sup>. Damit sich das ändert, die BRD mehr Verantwortung übernimmt und ihrer Vorbildfunktion gerecht wird, sind weitere Verbesserungen von politischer und fachlicher Seite gefragt. Sozialarbeiter und -pädagogen sollten nicht nur im Einzelfall reagieren, sondern auch bestehende Missstände offenlegen und Strukturen verändern. Bezüglich der rechtlichen Situation von UMF gilt es, einheitlich das Ziel des Kindeswohls festzuschreiben und Widersprüche zu beseitigen.

Es besteht weiterhin Forschungs- sowie Handlungsbedarf.

---

<sup>102</sup> Meyer (2001), S.7

<sup>103</sup> Adineh, (2010), S.79f

## 7. Quellenverzeichnis

ADINEH, Javad (2010): ...raus musst du noch lange nicht, sag´mir erst wie alt du bist! Unbegleitete Minderjährige im Flughafenverfahren. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge: Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS, 1. Auflage, S.75-79

APITZSCH, Gisela (2010): Das Deutsche Zuwanderungsgesetz und seine Bedeutung für Kinderflüchtlinge. Zur ungebrochenen Kontinuität in der Missachtung der Kinderrechte von Flüchtlingskindern und Kinderflüchtlingen in Deutschland. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): a.a.O., S.83,86, 88f

BERTHOLD, Thomas/ ESPENHORST, Niels (2012): Still missing something. Bestehende Defizite bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Beltz Juventa, Bd. 18.2012, S. 131

BREITHECKER, Renate/ FREESEMANN, Oliver (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Wer kommt hier an? In: Sozialmagazin. Weinheim: Beltz Juventa, Bd. 36.2011, S.31-42

BAMF (Hrsg.) (2012): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Paderborn: Druck-Buch Verlag, S.5-20

BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J.): Zahlen 2013, S.4

BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., a): Flüchtlingskinder in Deutschland. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/bumf-themen> [05.08.2014]

BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., b): Abschiebehaft. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/abschiebehaft> [10.08.2014]

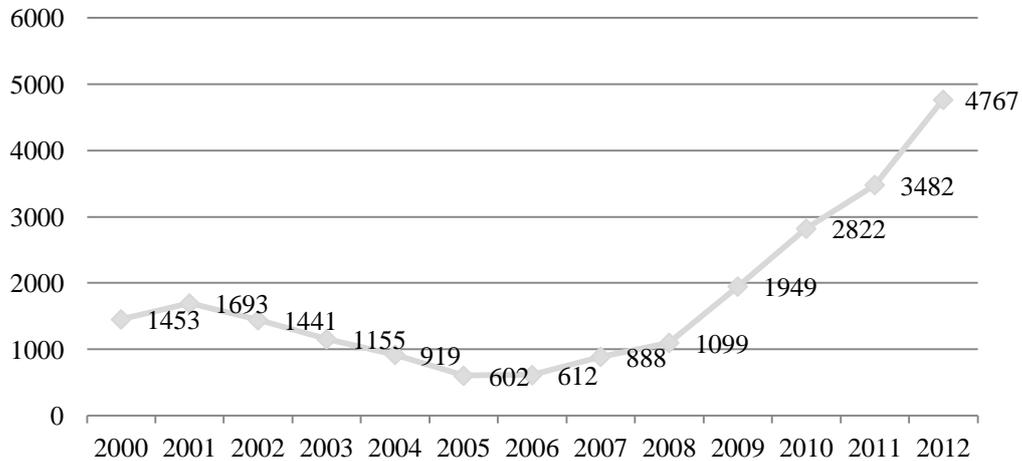
- BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., c): Clearing. Clearinghäuser für UMF. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/clearing> [10.08.2014]
- BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., d): Vormundschaft. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/vormundschaft> [17.08.2014]
- BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., e): Bildung. Schulische Situation in den einzelnen Bundesländern. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung> [17.08.2014]
- BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., f): Bildung. Berufliche Bildung von jungen Flüchtlingen. URL: <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung> [17.08.2014]
- BUNDESFACHVERBAND UMF e.V. (o.J., g): Ziele und Selbstverständnis. URL: <http://www.b-umf.de/de/uber-uns/ziele-selbstverstaendnis> [17.08.2014]
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2013): Antwort der Bundesregierung. Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen. Köln: Bundesanzeiger, Drucksache 17/14812, S.2, 4-7
- DITTMANN, Eva/ MÜLLER, Heinz (2013): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Fachlich-konzeptionelle Anforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Forum Erziehungshilfen. Weinheim: Beltz Juventa, Bd. 19.2013, S.263-266
- ESPENHORST, Niels (2011): Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art: Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge. In: Sozial extra. Wiesbaden: VS-Verlag, Bd. 35.2011, S.19-22
- KELLER, Christine von (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jugendhilfe. Köln: WoltersKluwer, Bd. 49.2011, S.5-13

- KLINGELHÖFER, Susanne/ RIEKER, Peter/ Deutsches Jugendinstitut e.V.  
(Hrsg.) (2003): Junge Flüchtlinge in Deutschland. Expertise zu  
vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zum  
Forschungsbedarf, S.4-8, 15, 17-19
- MEISSNER, Andreas (2010): Vormundschaften für Unbegleitete Minderjährige  
Flüchtlinge. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): a.a.O., S.
- MEYER, Dietmar, Hochschule Magdeburg Stendal (Hrsg.), Miteinander e.V.  
(Hrsg.) (2001): Flüchtlingskinder in Sachsen-Anhalt.  
Außenseiterperspektiven. Magdeburg: Verlag d. Erich-Weinert-  
Buchhandlung, S.7, 10, 15, 23f, 30
- RIEGER, Uta (2010): Kinder auf der Flucht. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): a.a.O.,  
S.21, 24
- RIEDELSCHEIMER, Albert (2010a): Altersfestsetzung bei Unbegleiteten  
Minderjährigen. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): a.a.O., S.73f
- RIEDELSCHEIMER, Albert (2010b): Clearingverfahren bei Unbegleiteten  
Minderjährigen. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): a.a.O., S.63-68, 74
- SCHWARZ, Ulrike/ TAMM, Anne (2010): Das Gesetz zur Kinder- und  
Jugendhilfe/ Sozialgesetzbuch VIII und seine Auswirkungen auf  
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.):  
a.a.O., S.37-41, 44, 46
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2013): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe  
2012. Vorläufige Schutzmaßnahmen. Wiesbaden, S. 25f
- UNO-Flüchtlingshilfe (o.J.): Weltflüchtlingszahlen 2013. URL: [http://www.uno-  
fluechtlingshilfe.de/fluechtlingshilfe/zahlen-fakten/weltfluechtlingszahlen-  
2013.html](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlingshilfe/zahlen-fakten/weltfluechtlingszahlen-2013.html) [05.08.2014]

VORSTAND der internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen/ Vorstand  
des evangelischen Erziehungsverbands e.V. (2012): Zielgruppe:  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Aktuelle fachpolitische  
Forderungen. In: Sozialmagazin. Weinheim: Beltz Juventa, Bd. 37.2012,  
S.82-85

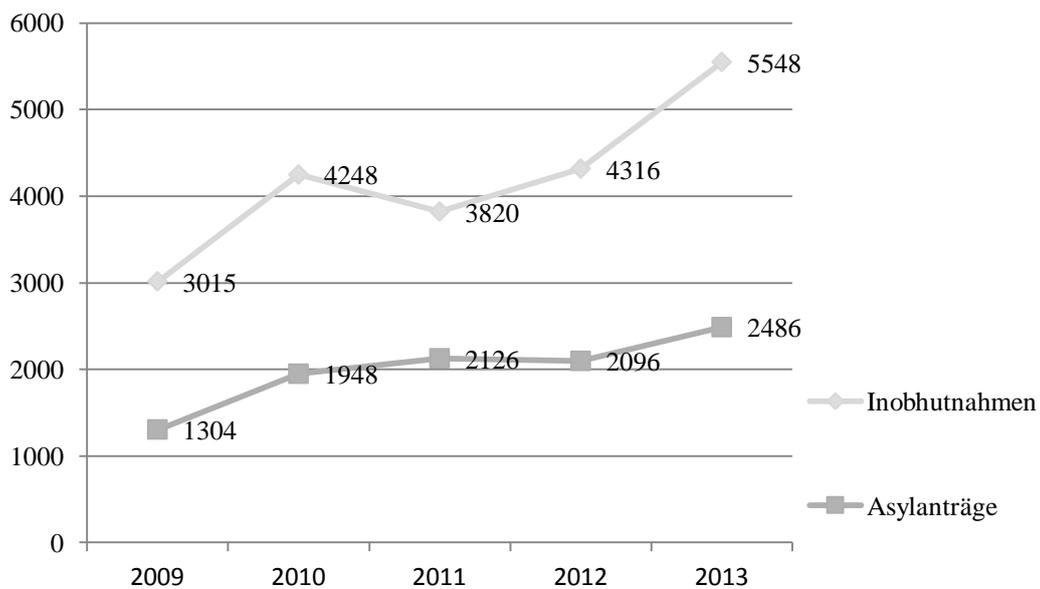
## Anhang

Abbildung 1: Inobhutnahmen von UMF nach Statistischem Bundesamt



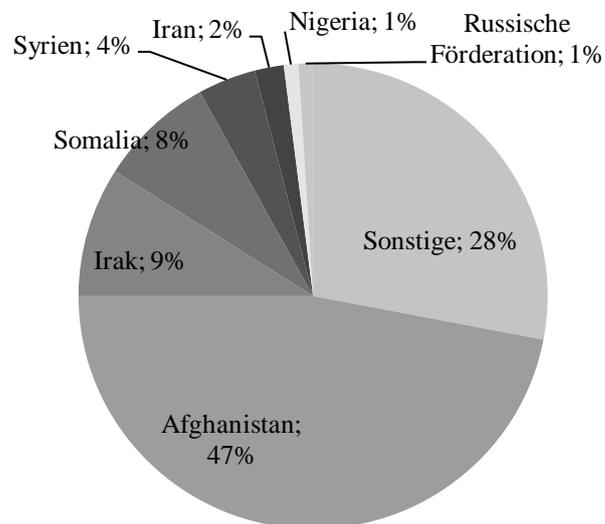
(Quelle: vgl. Statistisches Bundesamt (2013), S.25f)

Abbildung 2: Inobhutnahmen und Asylanträge von UMF nach Bundesfachverband UMF e.V.



(Quelle: vgl. Bundesfachverband UMF e.V. (o.J.), S.4)

Abbildung 3: Hauptherkunftsländer unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber 2010-2012



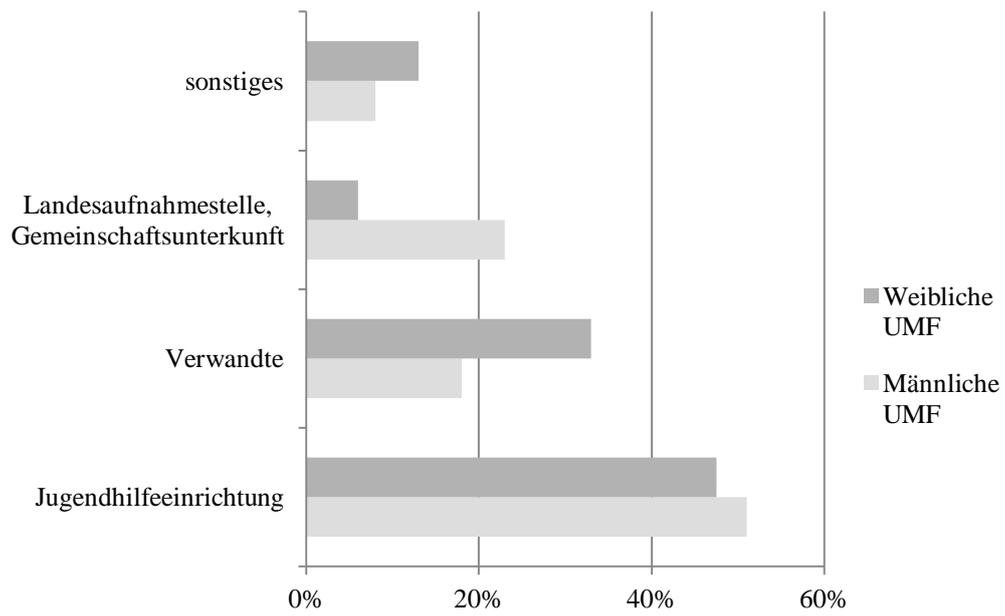
(Quelle: vgl. Deutscher Bundestag (2013), S.4-7)

Abbildung 4: Unbegleitete minderjährige Asylbewerber nach Altersgruppen

Alter	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012
0 bis unter 5	8	13	16
5 bis unter 10	24	38	46
10 bis unter 16	503	663	536
16 bis unter 18	1413	1412	1498
<i>Gesamt</i>	<i>1948</i>	<i>2126</i>	<i>2096</i>

(Quelle: vgl. Deutscher Bundestag (2013), S.2)

Abbildung 5: Verbleib UMF nach der Inobhutnahme



(Quelle: vgl. Breithecker/ Freeseemann (2011), S.40)

Abbildung 6: Paragraphen

<b>Gesetzesbücher und Gesetzesauszüge</b>
<b>Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz bzw. AufenthG)</b>
<b>§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich</b>
(1) Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.
<b>§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger</b>
(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. (...)
<b>§ 58 Abschiebung</b>
(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Bei Eintritt einer der in § 59 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen innerhalb der Ausreisefrist soll der Ausländer vor deren Ablauf abgeschoben werden. (1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. (...)
<b>§ 60 Verbot der Abschiebung</b>
(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. (...) (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. (...)
<b>§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</b>
(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. (...) (2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. (...) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere

<p>Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.          (..)          (3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.          (...)</p>
<p><b>§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger</b></p> <p>(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.          (2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das Gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.          (3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.          (...)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)</b></p>
<p><b>§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft</b></p> <p>(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich          1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe          2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,          a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder          b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.          (...)</p>
<p><b>§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger</b></p> <p>(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.          (...)</p>
<p><b>§ 25 Anhörung</b></p> <p>(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.          (...)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Bürgerliches Gesetzbuch</b></p>
<p><b>§ 2 Eintritt der Volljährigkeit</b></p> <p>Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.</p>
<p><b>§ 1773 Voraussetzungen (Vormundschaft)</b></p> <p>(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.          (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.</p>
<p><b>§ 1779 Auswahl durch das Familiengericht</b></p> <p>(...)</p> <p>(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der</p>

<p>Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen. (...)</p>
<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</b>
<b>Artikel 16a</b>
<p>(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. (...)</p>
<b>Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)</b>
<b>§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</b>
<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p>
<b>§ 33 Vollzeitpflege</b>
<p>Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. (...)</p>
<b>§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform</b>
<p>Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder</li> <li>2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder</li> <li>3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.</li> </ol> <p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p>
<b>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</b>
<p>(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und</p>

<p>den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. (...)</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(...)</p>
<p><b>§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</b></p>
<p>(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder</li> <li>2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder</li> <li>b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder</li> </ol> </li> <li>3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen;(...)</li> </ol> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. (...) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. (...)</p> <p>(3) (...) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;"><b>UN-Kinderrechte</b></p>
<p><b>Artikel 1 Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung</b></p>
<p>Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.</p>
<p><b>Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens</b></p>
<p>(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.</p>
<p><b>Artikel 20 Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption</b></p>
<p>(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.</p> <p>(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.</p> <p>(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in</p>

einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. (...)
<b>Artikel 22: Flüchtlingskinder</b>
<p>(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, (...) um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.</p>
<b>Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung</b>
<p>(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;</li> <li>b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;</li> <li>c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;</li> </ul> <p>(...)</p>

### Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig angefertigt und mich anderer als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe.

20.August 2014

Susan Bannuscher